



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2022/003 – 52

22.02.2022

Einkommensteuer	1
1. § 6 EStG - Rücklage für Ersatzbeschaffung: Erweiterung der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen*	1
4. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG - Wirecard: Berücksichtigung von Verlusten bei den Aktionären, klarstellende Ergänzung zum Fach-Info 7/2021, Beitrag Nr. 6*	2
5. § 23 EStG - Verluste von „Kryptowährungen“ durch Investitionen auf unseriösen Online-Plattformen*	2
9. § 22 KStG - Genossenschaftliche Rückvergütungen; Berücksichtigung von Corona-Überbrückungshilfen bei der Ermittlung genossenschaftlicher Rückvergütungen*	3

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

- § 6 EStG - Rücklage für Ersatzbeschaffung: Erweiterung der vorübergehenden Verlängerung der Reinvestitionsfristen***

Eine Rücklage für Ersatzbeschaffung kann gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens

- infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Sturm, Diebstahl) oder
- zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z.B. Enteignung)
- gegen Entschädigung ausscheidet und
- innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionalgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird.

Mit BMF-Schreiben vom 13.01.2021 (BStBl I 2021 S. 102) wurden die in R 6.6. EStR geregelten Fristen um ein Jahr verlängert. Diese Verlängerung galt für Reinvestitionsfristen die regulär in einem nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr abgelaufen wären ([siehe auch Fach-Info 3/2021 vom 31.03.2021, Tz. 2](#))

Aufgrund der fortbestehenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurden die Fristen mit BMF-Schreiben vom 15.12.2021 (BStBl I 2021 S. 2475) um ein weiteres Jahr verlängert:

„Die in R 6.6 Abs. 4 S. 3 bis 6, Abs. 5 S. 5 und 6 sowie Abs. 7 S. 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage nach R 6.6 Abs. 4 EStR verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre“

Az.: S 2138 - 2020/002 - 52

4. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG - Wirecard: Berücksichtigung von Verlusten bei den Aktionären, klarstellende Ergänzung zum Fach-Info 7/2021, Beitrag Nr. 6*

Es besteht die Möglichkeit, dass die Depotbanken die Wirecard-Aktien als wertlos ausbuchen. Dann erzielt der (ehemalige) Aktionär einen Verlust aus der Veräußerung der Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 EStG.

Die Berücksichtigung des Verlustes im Rahmen der Einkommensteuererklärung kommt nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 S. 4 EStG vorlegt **oder durch andere geeignete Unterlagen den erlittenen Verlust nachweist.**

Bei den Verlusten aus der Ausbuchung wertloser Aktien findet § 20 Abs. 6 S. 6 EStG Anwendung (BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“, Rz. 118).

Az.: S 2252 - 2021/017 - 52

5. § 23 EStG - Verluste von „Kryptowährungen“ durch Investitionen auf unseriösen Online-Plattformen*

Einem Medienbericht war zu entnehmen, dass Anleger mit Versprechen auf hohe Renditen auf unseriöse Online-Plattformen gelockt werden. Die Anleger investieren Geld in sogenannte Kryptowährungen, um die sie von den Betreibern der Online-Plattformen betrogen werden.

Eine Anerkennung des Vermögensschadens als negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG ist nicht möglich, da es an der Veräußerung der sogenannten Kryptowährungen fehlt.

**9. § 22 KStG - Genossenschaftliche Rückvergütungen;
Berücksichtigung von Corona-Überbrückungshilfen bei der Ermittlung genossenschaftlicher Rückvergütungen***

Das BMF war um Stellungnahme gebeten worden, wie Corona-Überbrückungshilfen im Rahmen der Ermittlung der abziehbaren genossenschaftlichen Rückvergütungen im Sinne des § 22 KStG zu berücksichtigen sind.

Nach Bund-Länder-Erörterung hat das BMF die Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

„Überbrückungshilfen sind sämtlichen Geschäftsbereichen einer Genossenschaft zuzurechnen und können unter Berücksichtigung der geförderten Fixkosten den Zweck-, Gegen-, Hilfs- und Nebengeschäften veranlassungsbezogen zugeordnet werden. Darüber hinaus stellen die erhaltenen Zuschüsse für Zwecke des § 22 KStG sonstige betriebliche Erträge dar, die weder bei der Ermittlung des Mitgliederumsatzes noch beim Gesamtumsatz (§ 22 Abs. 1 S. 2 KStG) zu berücksichtigen sind.“